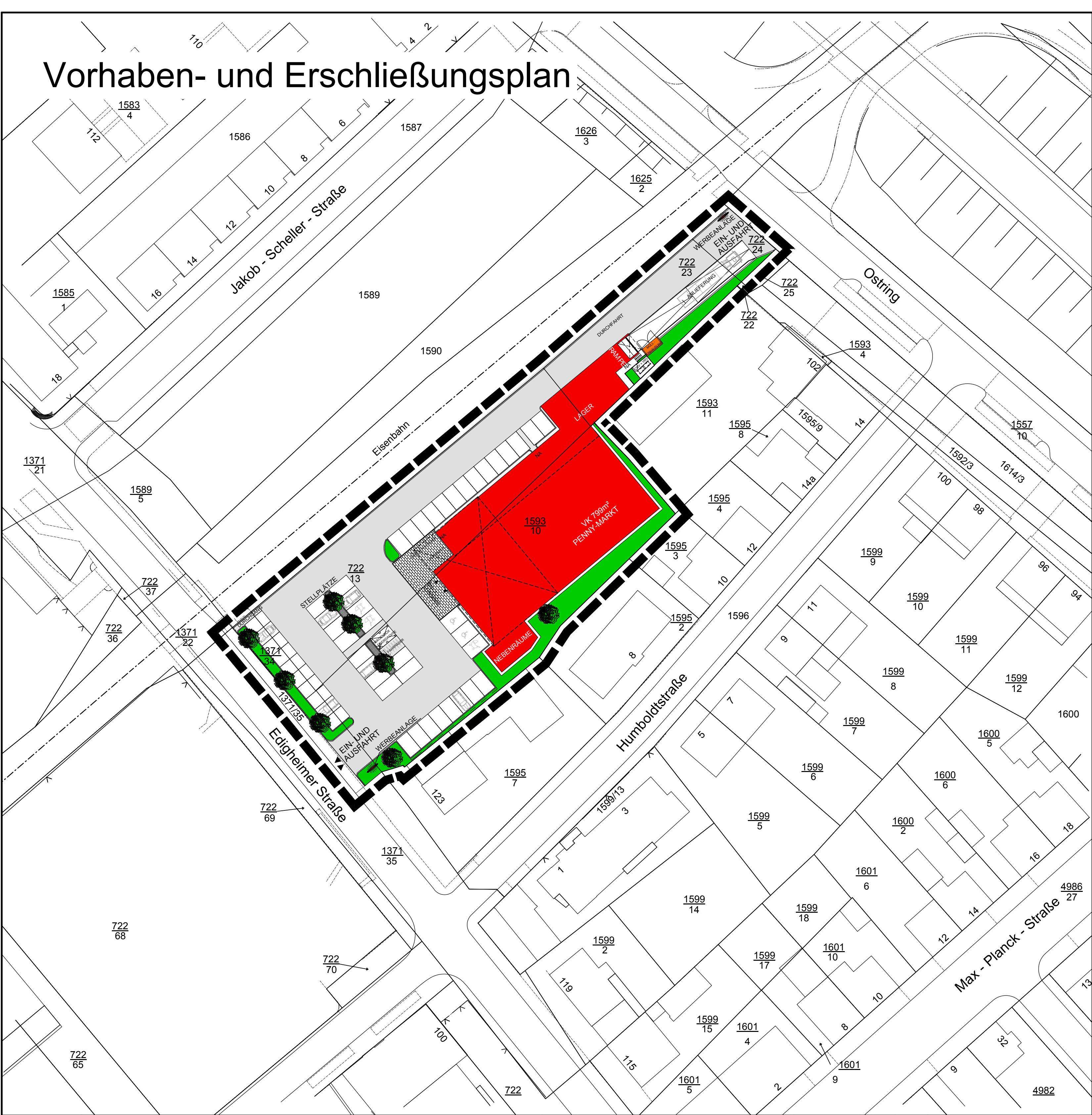
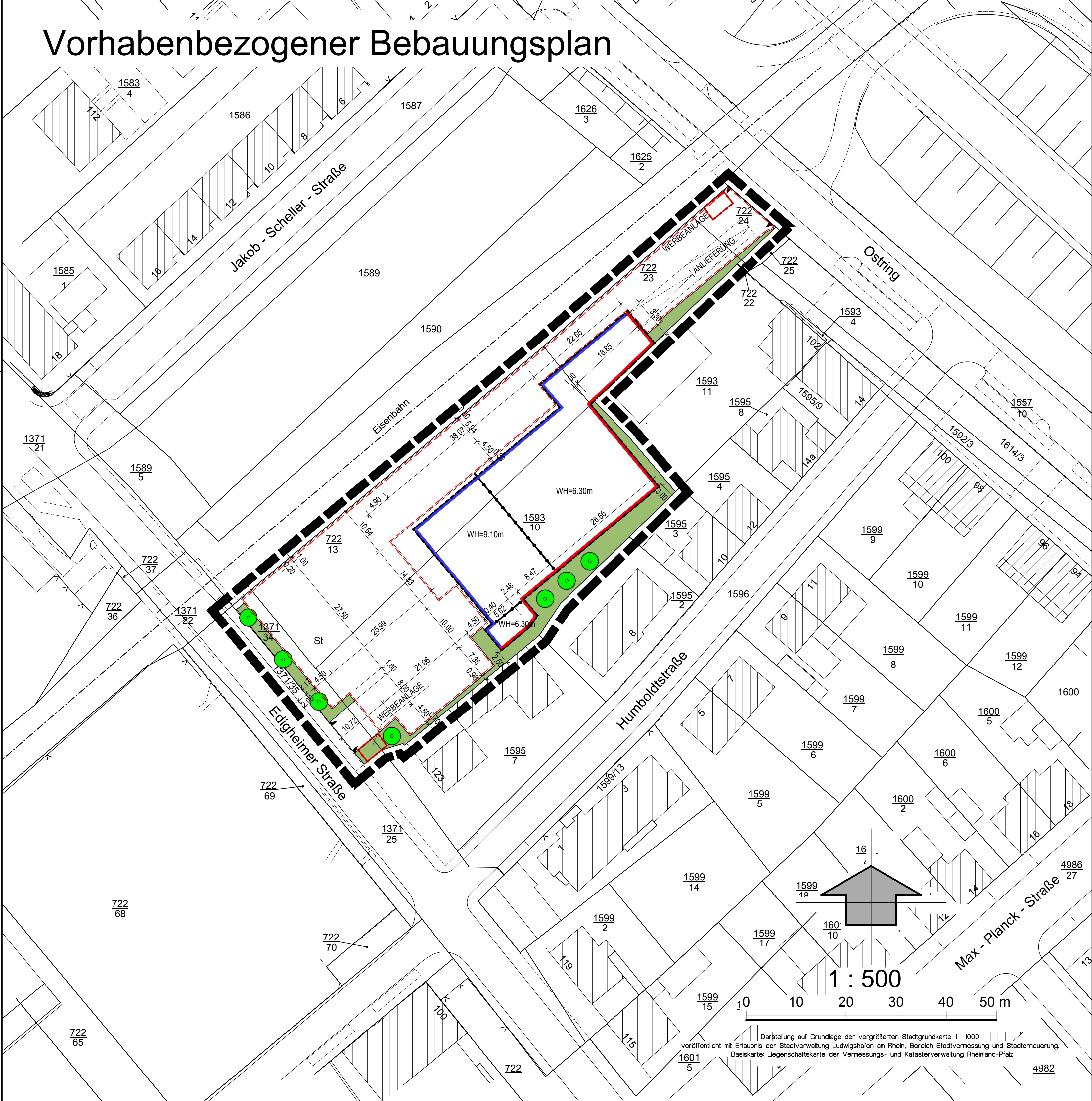


Vorhaben- und Erschließungsplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
WH=6,30m Wand Höhe 6,30m ab Gehweghinterkante
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
Baulinie
Baugrenze
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
Anpflanzen: Bäume
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Einfahrtbereich
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Grünflächen
- Sonstige Planzeichen
St benanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)
Werbeanlage
Grenze des räumlichen Geltungs-bereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Wohngebäude
Nebengebäude, Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Einzelhandelsgeschäftes für den Verkauf von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs mit einer Gesamtverkaufsfläche von bis zu 800 qm zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB u. §§ 16 ff BauNVO)
Höhe der baulichen Anlage (§ 18 BauNVO)
Für die Höhe baulicher Anlagen gilt die festgesetzte maximale Wandhöhe (WH), gemessen von Gehweghinterkante der Edigheimer Straße.
Als Wandhöhe (WH) ist entsprechend den Regelungen der LBauO die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der obere Abschluss der Wand definiert.
Die maximale Wandhöhen (WH) sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

3 Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)
Stellplätze und deren Zufahrten sind innerhalb der „Fläche für Stellplätze und ihre Zufahrten“ zulässig.

4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Für sämtliche Baum- und Strauchpflanzungen im Planungsgebiet sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.
Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Sämtliche gründerische Festsetzungen sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag darzustellen.
Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen.
Das auf den privaten Grundstückflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstückflächen breitflächig zu versickern bzw. zu verwerten.

5 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)
Je 3 Stellplätze bei zweireihiger Stellplatzanordnung ist im Bereich der Fläche für Stellplätze mindestens 1 einheimischer großkroniger Laubbaum (Stammumfang 16-18 cm) in einer Pflanzfläche von mindestens 4 qm zu pflanzen.
Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen sind einheimische und standortgerechte Gehölze (2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
Entlang der Edigheimer Straße sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten Laubbäume (Stammumfang 18/20 cm) zu pflanzen. Abweichungen vom festgesetzten Standort bis zu 1m sind zulässig.
Entlang der östlichen und südlichen Gebäuderückwand ist pro ffd. 5 m Fassadenlänge eine Rankhilfe bzw. ein Klettersystem mit mindestens einer geeigneten Schling- und Kletterpflanze zu setzen und dauerhaft zu unterhalten. In dem nicht berankten Fassadenbereich ist eine Bepflanzung vor der Fassade mit Bäumen säulenartiger Wuchsform vorzusehen. Geeignete Gehölze sind Säulenzypressen, Wachholder, Säulenhanbuchen, Steileichen u.ä.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)
1 Werbeanlagen § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Werbeanlagen sind entsprechend den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes zulässig:
- Je Ein- und Ausfahrt zu der öffentlichen Verkehrsfläche (s. im Plan gekennzeichnete Standorte) ist eine freilebende Werbeanlage in Form einer „Einfahrtsstele“ mit einer Höhe von max. 5,0 m und einer Breite von max. 2,00 m oder als Werbepylon mit einer maximalen Höhe von 9,00 m (über OK angrenzenden Gelände) zulässig. Diese Anlagen sind auch innerhalb von Flächen für Anpflanzungen zulässig.
- Werbeanlagen an der Gebäudefassade sind nur als Firmenschilder zulässig und dürfen eine maximale Größe von je 7 qm nicht überschreiten.
Werbeanlagen mit bewegtem, laufendem oder blinkendem Licht sind nicht zulässig.

2 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
Einfriedungen sind nur in Form von 1,2 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzäunen zulässig und mit Wirkung zum öffentlichen Raum hin einzugrünen.
Entlang der Bahnlinie sind Einfriedungen in Form von 2 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzäunen und Schutzmauern zulässig.

3 Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 89 Abs. 1 Nr. 6 LBauO)
Im Rahmen des Bauantrages ist mindestens je 20 qm Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz nachzuweisen.

C. HINWEISE

Bodenschutz
Für die Flächen des Bebauungsplangebiets sind keine altlastverdächtige Flächen bekannt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten ist. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend die zuständige Bodenschutzbehörde (Bereich Umwelt der Stadtverwaltung Ludwigshafen) zu informieren.

Telekommunikationsanlagen
Im Plangebiet befinden sich stellenweise Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Bei Baumaßnahmen, die ggfs. eine Umverlegung bzw. Sicherung der Anlagen erforderlich machen, sind diese rechtzeitig (in der Regel 3 Monate) vor Baubeginn bei den Unternehmen zu beauftragen.
Sollte eine Änderung der Telekommunikationsinfrastruktur der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich werden, hat sich der Bauherr / Bauträger mit dem Bauherrenberatungsbüro in Verbindung zu setzen.

Hochwasserschutz
Der Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein bestimmtes maximales Ereignis definiert. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einem sehr seltenen Ereignis oder bei dem Versagen der Hochwasserschutzanlagen trotz aller Vorkehrungen zu einem Hochwasserereignis kommt. Aus der Darstellung dieser Tatsachen lassen sich keine Schadensersatzansprüche oder auch kein Anspruch auf zusätzliche Sicherungseinrichtungen ableiten. Auf eine Minderung der Schadensrisiken bei extremen Hochwasserereignissen ist durch angepasste Bauweise und Nutzung hinzuwirken.

Wasserrechtliche Belange
Bei starken Regenfällen sind grundstücksbezogen zeitweise erhöhte Grundwasserstände und stauendes Oberflächenwasser nicht auszuschließen. Um Nässechäden vorzubeugen, werden deshalb vor der Durchführung von Baumaßnahmen sorgfältige Untersuchungen der Grundwasserstände und der Bodenbeschaffenheit auf dem Baugrundstück empfohlen. Falls im Rahmen der Bauausführung temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Die Entnahme von Grundwasser ist nur nach Erlaubnis bzw. Genehmigung des Bereiches Umwelt der Stadtverwaltung Ludwigshafen zulässig.

Archäologische Funde
Sollten im Zuge von Bauausführungsarbeiten archäologische Objekte gefunden werden, ist die archäologische Denkmalpflege - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer - sofort zu informieren. Ein angemessener Zeitraum ist einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Natürliches Radonpotenzial
In Bereich des Oberrheingrabsens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührenden Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) – Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.
Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

Verdacht auf Kampfmittel
Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sonderungs-, und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.
Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden. Dabei sind beauftragte Fachunternehmen nicht berechtigt, selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.
Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde und dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden.

Barrierefreies Bauen
Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.

DIN-Regelwerke
Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), Inhaltsbereich geändert, § 20b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)	Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1976 (GVBl. S. 159), Inhaltsbereich geändert, § 20b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
Planzeichungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)	Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), §§ 67 und 94 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1986 (BGBl. I 1986 S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)	Landeskreislauwirtschaftsgesetz (LKRWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), §§ 2 und 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)	Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)	Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), §§ 85 und 86 geändert durch § 26 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839)	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), §§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 285)
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)	
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)	
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569)	

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	PLANUNTERLAGE	OFFENLAGE
Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am <u>25.04.2016</u> , durch den Stadtrat beschlossen und am <u>29.04.2016</u> , ortsüblich bekannt gemacht worden.	Die Planunterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichungsverordnung.	Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Stadtrats Bau- und Grundstücksausschusses vom als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den
Bereich Stadtplanung	Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung	Bereich Stadtplanung
..... * Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	 * Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	 * Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
SATZUNGSBESCHLUSS	AUSGEFERTIGT	RECHTSWIRKSAMKEIT
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden.	STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ludwigshafen am Rhein, den	Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den
Ludwigshafen am Rhein, den		Bereich Stadtplanung
Bereich Stadtplanung	Oberbürgermeisterin	 * Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
..... * Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL		

